

# SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)



9. Die Satzung wurde am 14.12.2015 von der Gemeindevertretung, mit Ausnahme der Einbeziehungsflächen beidseitig des Waldweges, beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 gebilligt.
10. Die Satzung wird hiermit ausgetriggert.

Rövershagen, 14.01.2016



*Dr. Schöne*  
Bürgermeisterin

11. Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 18.01.2016 bis zum 22.02.2016 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Rövershagen, 04.02.2016



*Dr. Schöne*  
Bürgermeisterin

## Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Rostock

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

für das Gebiet nordwestlich der B 105, nördlich und südlich des Waldweges

### Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für das Gebiet nordwestlich der B 105, nördlich und südlich des Waldweges erlassen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### Festsetzungen nach § 9 BauGB

#### § 2 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

- (1) Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsfläche in Höhe von 4.118 m<sup>2</sup> Flächenäquivalent erfolgt durch Abbuchung von einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto. Die Abbuchungsbeträge vom Ökokonto werden den Grundstücken in der einbezogenen Außenbereichsfläche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) wie folgt anteilig zugeordnet:  
 Flurstück 62/2 : 1.494 m<sup>2</sup> Flächenäquivalent  
 Flurstück 66/13 : 2.624 m<sup>2</sup> Flächenäquivalent

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung
- einbezogene Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

### II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

### III. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

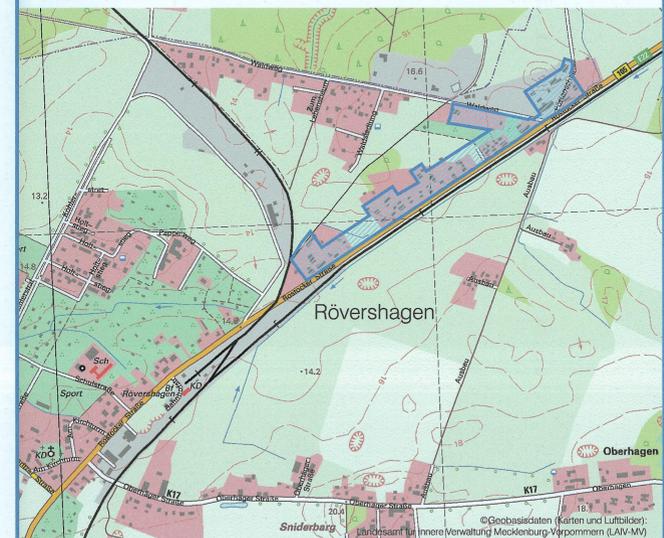
### IV. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen aus automatisiertem Liegenschaftskataster
- vorhandene bauliche Anlagen nach Luftbild ergänzt (ohne Vermessungsgenauigkeit)
- bauliche Anlagen aus automatisiertem Liegenschaftskataster, im Bestand nicht mehr vorhanden
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnr.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2012.
2. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2012 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat in der Zeit vom 14.02.2013 bis zum 15.03.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 30.01.2013 bis zum 14.02.2013 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am 30.01.2013 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter [www.amt-rostocker-heide.de](http://www.amt-rostocker-heide.de) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 16.03.2015 den 2. Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 3) geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung mit der Begründung in der Zeit vom 12.05.2015 bis zum 12.06.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 12.05.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am 27.04.2015 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter [www.amt-rostocker-heide.de](http://www.amt-rostocker-heide.de) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Die von den Änderungen der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.05.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

### Übersichtsplan



Rövershagen, 14.12.2015



*Dr. Schöne*  
Bürgermeisterin

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

